

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 200

**Preisgabe und Ersatz
des enteignungsrechtlichen
Finalitätsmerkmals**

Von

Volker Gronefeld



Duncker & Humblot · Berlin

VOLKER GRONEFELD

**Preisgabe und Ersatz des
enteignungsrechtlichen Finalitätsmerkmals**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 200

Preisgabe und Ersatz des enteignungsrechtlichen Finalitätsmerkmals

Von

Dr. Volker Gronefeld



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1972 bei Feese & Schulz, Berlin 41
ISBN 3 428 02776 0

Vorwort

Das Enteignungsrecht steht von jeher im Rampenlicht juristischer Aufmerksamkeit; ungezählte Judikate und eine — bisweilen erdrückende — Fülle literarischer Äußerungen liefern hierfür Beweis. Dennoch existieren auch hier Bezirke, die nähere Untersuchung lohnen. So geht die vorgelegte Arbeit den Fragen nach, die sich stellen, wenn man mit der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aus Gründen gerechter und billiger Entschädigung beim Enteignungsbegriff auf das Merkmal der Zielgerichtetheit verzichten will. Eine derartige Entwicklung wirft nicht nur Fragen auf, was die sichere Handhabung des Enteignungsbegriffes auf dem Gebiet der Zurechenbarkeit einer Eigentumsbeeinträchtigung betrifft; ein solches Verständnis des Enteignungsbegriffes muß auch einer Nachprüfung an der Verfassung, insbesondere den Erfordernissen, die Art. 14 Abs. 3 GG für eine Enteignung normiert, standhalten.

Die Arbeit hat der Juristischen Fakultät der Universität München zu Beginn des Jahres 1972 als Dissertation vorgelegen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Ende 1971 berücksichtigt.

Tief verpflichtet bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Peter Lerche, der diese Arbeit anregte und betreute und mich stets äußerst großzügig förderte.

Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann danke ich für die freundliche Aufnahme der Schrift in sein Verlagsprogramm.

München, im Juli 1972

Volker Gronefeld

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Ausgangsposition und Gegenstand der Untersuchung	13
A. Die Entwicklung des Eingriffsbegriffs im Bereich der Enteignung sowie ihr allgemeiner verfassungsrechtlicher Hintergrund	13
I. Der Begriff des Eigentumseingriffs in der Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht	13
II. Der Eingriffsbegriff als Voraussetzung grundrechtlichen Schutzes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	20
III. Die Eingriffsgleichheit als Voraussetzung grundrechtlichen Schutzes	25
IV. Der allgemeine verfassungsrechtlich relevante Hintergrund einer „Aufweichung“ herkömmlicher Eingriffsvorstellung	27
B. Der Untersuchungsgegenstand	34

Zweiter Teil

Die Preisgabe des enteignungsrechtlichen Finalitätserfordernisses im Lichte von Art. 14 Abs. 3 GG	36
A. Zur Reichweite der Verabschiedung der Finalitätsvorstellung und der Einbettung dieser Entwicklung in die Erweiterung des Enteignungsbegriffes	36
I. Zur Reichweite der Preisgabe der Zielgerichtetheit	36
II. Die Preisgabe des Finalitätserfordernisses als Bestandteil der allgemeinen Entwicklung des Enteignungsbegriffes	38
B. Der Widerstand gegen eine Preisgabe des Finalitätsmerkmals aus den in Art. 14 Abs. 3 GG enthaltenen formellen Voraussetzungen einer Enteignung	42
I. Das Problem	42
II. Bedenken gegen eine Preisgabe des Finalitätsmerkmals aus der Gemeinwohlklausel des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG	43
III. Bedenken gegen eine Preisgabe des Finalitätsmerkmals aus der Junktimklausel des Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG	45
1. Die spezielle Problemlage im Bereich der Junktimklausel bei Preisgabe des Finalitätsmerkmals	45
2. Beseitigung der Bedenken durch restriktive Auslegung der Junktimklausel?	47

3. Aktuelle Bedeutung der Junktimklausel angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum enteignungsgleichen Eingriff?	51
4. Auftrag und Funktion der Junktimklausel	60
5. Eingeschränkte Geltung der Junktimklausel aus dem Gesichtspunkt des „ultra posse obligatur“?	64
6. Verlangt die Junktimklausel nach einem Enteignungsbegriff im Sinne vorhersehbarer eigentumsbeeinträchtigender Maßnahmen?	66
a) Die Möglichkeit vorsorglicher Entschädigungsregelung	66
b) Vorhersehbarkeit der Eigentumsbeeinträchtigung als begriffsnotwendiger Bestandteil eines Eigentumseingriffes? ..	68
7. Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG und die Preisgabe des Finalitätsmerkmals im Enteignungsrecht	77
a) Das Verhältnis von Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG zu Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG	77
b) Übernahme der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zum Zitiergebot auf das Enteignungsrecht?	79
IV. Verbleibende Wege zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen Junktimklausel und Preisgabe des Finalitätserfordernisses	82
1. Zwischenbilanz	82
2. Die verfassungskonforme Auslegung als Mittel zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG?	82
3. Die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit eines entschädigungslosen Enteignungsgesetzes	87
a) Die Appellwirkung bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen	89
b) Die „Kooperation“ von Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber als Alternative zur „ipso iure“ Nichtigkeit	90
c) Die Feststellung eines entschädigungslosen Enteignungsgesetzes und die Möglichkeit rückwirkender Heilung durch nachträgliche gesetzliche Entschädigungsregelung	94
C. Das Resultat	97

Dritter Teil

Die Unmittelbarkeit des Eigentumseingriffes als Ersatz für das verabschiedete Finalitätsmerkmal	98
A. Tragweite und Bedeutung des Begriffes der Unmittelbarkeit	98
B. Die speziellen Zurechnungskriterien einer Eigentumsbeeinträchtigung im Enteignungsrecht	104
I. Auftrag und Funktion der Enteignungsentschädigung	105
II. Die Tauglichkeit zivil- und verwaltungsrechtlicher Schadenszurechnungskriterien im Enteignungsrecht	108
1. Der adäquate Kausalzusammenhang	108
2. Die Sozialadäquanz	110
3. Der Gefahrbegriff	112

4. Die Theorie der wesentlichen Ursache	114
5. Die Normzwecklehre	115
III. Die Zurechnung von Eigentumsbeeinträchtigungen zum Tätigkeitsbereich hoher Hand	117
1. Der Einsatz von Befehl und Zwang als Kriterium des Vorgehens hoher Hand?	117
2. Eigentumseingriff hoher Hand nur bei Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben?	120
3. Der Lösungsansatz	129
4. Die Zuordnung von Realakten zum Tätigkeitsbereich hoher Hand	132
5. Der notwendige Zusammenhang zwischen dem Handeln hoher Hand und der eingetretenen Eigentumsbeeinträchtigung	136

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfE	Archiv für das Eisenbahnwesen
AfK	Archiv für Kommunalwissenschaften
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
AuR	Arbeit und Recht
BadVGH	Badischer Verwaltungsgerichtshof
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts
BAnz	Bundesanzeiger
BayGO	Bayerische Gemeindeordnung
BayJMBl	Bayerisches Justizministerialblatt
BayLStVG	Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGHE	Entscheidungssammlung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVGHE	Entscheidungssammlung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebs-Berater
BBaubl.	Bundesbaublatt
BBauG	Bundesbaugesetz
Betrieb	Der Betrieb
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungssammlung des Bundesfinanzhofs
BFStrG	Bundesfernstraßengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungssammlung des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BLG	Bundesleistungsgesetz
BlGBW	Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht
BRS	Baurechtssammlung
BSG	Bundessozialgericht

BSGE	Entscheidungssammlung des Bundessozialgerichts
BStBl	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
DAR	Deutsches Autorecht
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft
ESTG	Einkommensteuergesetz
EvStL	Evangelisches Staatslexikon
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GA	Goldammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz
Gruchot	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GSZ	Großer Senat für Zivilsachen (BGH)
HdbDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
HdSW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
HKWP	Handbuch der Kommunalen Wissenschaft und Praxis
JbSW	Jahrbuch für Sozialwissenschaft
JheringsJb	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JuJb	Juristen-Jahrbuch
JurA	Juristische Analysen
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
Kom.	Kommentar
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
LPG	Landespressegesetz
LS	Leitsatz
LVG	Landesverwaltungsgericht

MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungssammlung der Oberverwaltungsgerichte Lüneburg und Münster
Prot.	Protokolle
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PVV	Preußische Verfassungsurkunde
Rspr.	Rechtsprechung
RPG	Reichspressegesetz
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiA	Das Recht im Amt
Rz.	Randziffer
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte
Soz. Sich.	Soziale Sicherheit
StGB	Strafgesetzbuch
StL	Staatslexikon
StuW	Steuer und Wirtschaft
U.	Urteil
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Warneyer	Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, ab 1961 die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WV	Weimarer Verfassung
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZgesStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Erster Teil

Ausgangsposition und Gegenstand der Untersuchung

A. Die Entwicklung des Eingriffsbegriffs im Bereich der Enteignung sowie ihr allgemeiner verfassungsrechtlicher Hintergrund

I. Der Begriff des Eigentumseingriffs in der Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht

Vielfältig wie die Tätigkeitsformen hoheitlicher Verwaltung sind auch die Beeinträchtigungen, die ihrem Wirkungskreis erwachsen. Tatsächliche Vorgänge¹, fehlerhafte Rechtshandlungen im Sinne rechtswidriger² wie auch rechtswidrig schulhafter Eigentumsbeschneidungen³, gezielte Eingriffe⁴ und ungewollte Beeinträchtigungen⁵, lassen den Ruf nach Enteignungsentschädigung laut werden.

¹ BGHZ 37, 44/47 (Artillerieschießübungen); 48, 58 (Rheinuferstraße); 48, 65; 30, 241 (beide betr. Höherlegung einer Straße); 48, 98 (Autobahnneubau); 49, 148 (Verkehrslärm); 49, 231 (Moselausbau); 49, 339 (Sandabschwemmungen); 54, 332 (Verkehrsampele); 54, 384 (Bau und Betrieb einer Fernverkehrsstraße); BGH LM Nr. 1 zu § 77 BLG (Manöverschäden); BGH LM Nr. 14 zu Art. 14 (Cf) (Bärenbaude); BGH NJW 1965, 1907 (Buschkrugbrücke); BGH MDR 1965, 120 (Kanalisationsarbeiten); BGHZ 55, 261 (Soldatengaststätte); BGHZ 55, 229 (Rohrbruch); BGH NJW 1971, 750 (Überschwemmung); OLG Hamm MDR 1968, 321 (Spaltungen).

² BGHZ 6, 270/290 f. (Wohnungszuweisung); BGHZ 15, 17/22 f. (Apothekenkonzession); BGHZ 32, 208/210 ff. (Verkaufsveranstaltung); BGH NJW 1965, 1912 (Genehmigung einer Werbeanlage); OLG Hamburg DÖV 1971, 238 (Unzureichende Beamtenbesoldung); BGH DÖV 1971, 246 (Bauerlaubnis); vgl. auch *Maunz* in *Maunz-Dürig-Herzog* Art. 14 Anm. 100; *Keßler*, DRiZ 1967, 374 ff.; *Bender*, Staatshaftungsrecht, Rz. 27 ff. (S. 18 ff.); *Kröner*, Eigentumsgarantie, 12 f. jeweils m. w. Nachw.

³ Nur etwa BGHZ 7, 296/297 ff. (Wohnungszuweisung); BGHZ 13, 88/92 ff. (Gebäudeabbruch); *Bender*, Staatshaftungsrecht, Rz. 27 (S. 19) Fn. 69; zur Entwicklung der Rechtsprechung *Jaenicke*, Haftung, 77 ff.

⁴ BGHZ 12, 52/57 (Grundstücksrequisition); BGHZ 23, 235/240 (Behelfsheim-siedlung).

⁵ BGHZ 28, 310/313 (Traktor); BGHZ 30, 241 (Höherlegung einer Straße); BGHZ 23, 157 ff. (Verkaufsbaracken); BGH NJW 1960, 1995 (Möbelgeschäft); BGH NJW 1962, 1816 f.; BGH DVBl 1968, 212 (Sandgrube); LG Hamburg MDR 1965, 44 (Brückensperre); vgl. hier auch die in Fn. 1 referierten Entscheidungen; ferner *Konow*, Eigentumsschutz, 62 ff. m. w. Nachw.; *Kröner*, Eigentumsgarantie, 22 f. m. w. Nachw.; *Schack*, DÖV 1965, 616 ff.

Entschädigung aus Enteignungsrecht kann aber nur dann gewährt werden, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG), oder eines enteignungsgleichen Eingriffs erfüllt sind. So muß sich die Maßnahme, die den geltend gemachten Nachteil bewirkt, insbesondere als Eingriff hoher Hand im Sinne des Enteignungsrechts präsentieren.

Der vom Eingriffsbegriff umfaßte Vorgang enthält schon allein nach rein sprachlichem Verständnis nicht nur den Effekt der Tätigkeit hoher Hand, nämlich die Beschneidung eines geschützten Rechtsbereiches, sondern darüber hinaus gerade auch die Handlung hoher Hand selbst, die die Rechtsbeeinträchtigung hervorruft, das Kriterium des Instruments⁶. Hält man sich insbesondere diesen letzteren Eingriffsbestandteil der Handlung vor Augen, so läßt sich erkennen, daß dem Eingriff von dieser Seite her gesehen ein Mindestmaß an Zielstrebigkeit anhaftet⁷. Dies fand in der Rechtsprechung⁸, aber auch vielfach in der Literatur⁹ seinen Ausdruck darin, daß ein recht verstandener Eingriffsbegriff nur das erfassen könne, was eingreifen soll, nicht aber, was zufällig oder doch ungewollt geschieht. In Konsequenz dieser Auffassung war es nur natürlich, daß sich der Bundesgerichtshof zunächst bei ungezielten Eigentumseingriffen Entschädigungsforderungen aus Enteignungsrecht widersetzte¹⁰: Enteignungscharakter könne einer Eigentumsverletzung eben nur bei hoheit-

⁶ Hierzu *Lerche*, JuS 1961, 237/239; *Gallwas*, BayVBl 1965, 40.

⁷ *Larenz*, Vertrag II, § 30 (S. 10); *Lerche*, DVBl 1958, 524/528; *ders.*, DÖV 1961, 486/490; *ders.*, Grundrechte Bd. IV/1, 447/473; *ders.*, Übermaß, 106, 114, 262 Fn. 15; *Kind*, jur. Diss., 14; *Zeidler*, Technisierung, 8.

⁸ Vgl. nur etwa BGHZ 12, 52/57 (Grundstücksrequisition); BGHZ 23, 235/240 (Behelfsheimsiedlung); BGHZ 31, 1/5 (KPD-Mitglied); auch OLG Hamburg DVBl 1959, 822/824; BayVerfGHE nF. 8 II 1/9; OLG Oldenburg JR 1958, 222; OLG Neustadt MDR 1958, 427.

⁹ *H. Arndt*, NJW 1957, 856/857; *Beinhardt*, BayVBl 1962, 205/206; *Bettermann*, MDR 1957, 672/674; *Burchardi*, jur. Diss., 117 ff.; *Döbereiner*, NJW 1968, 1916/1917; *Dürrig*, JZ 1955, 521/524; *Fischer*, 41. DJT, C 43, 50, 52; *Forsthoff*, Verwaltungsrecht I, 320; *ders.*, DÖV 1965, 289 f.; *Gallwas*, BayVBl 1965, 40/43; *Goennenwein*, Gemeinderecht, 517 f.; *Greiner*, DÖV 1954, 583/586 f.; *Janssen*, Entschädigung, 160 ff.; *Katzenstein*, MDR 1952, 193/194 Fn. 5; *Kimminich* in Bonner Kommentar, Art. 14 GG Anm. 119; *Kind*, jur. Diss., 16; *Herbert Krüger*, Schack-Festschrift, 71/77 f.; *Leisner*, VVDStRL 20 (1963), 185/191 ff., 241; *Menger-Erichsen*, VerwArch 56 (1965), 374 f.; *Pagendarm*, DRiZ 1960, 314/317; *Reißmüller*, JZ 1960, 122; *Riedel*, jur. Diss., 10, 22; *Schack*, JZ 1956, 425/426; *ders.*, JZ 1960, 625/626; *ders.*, JZ 1961, 373; *ders.*, DÖV 1961, 728/729; *Scheuner*, JuS 1961, 243/248; *ders.*, Verfassungsschutz, 63/105; *H. Schneider*, Aufopferung, 30/31; *Karl-Heinz Vogel*, GA 1958, 33/42; *Zeidler*, Technisierung, 25; *Schricker*, Wirtschaftliche Tätigkeit, 229 f.; *Söhn*, jur. Diss., 54; vgl. zu Art. 12 Abs. 1 GG auch *Bachof*, Grundrechte Bd. III/1, 155/198; OVG Münster, DVBl 1965, 527/530; in allgemeineren Zusammenhängen *Geiger*, Grundrechte, 30 f., 47.

¹⁰ Insbes. BGHZ 12, 52/57 (Grundstücksrequisition): Eingriff ist nur, was eingreifen soll, nicht was zufällig geschieht; BGHZ 23, 235/240 (Behelfsheimsiedlung); BGH MDR 1960, 1000; BGHZ 31, 1/5 (KPD-Mitglied).

lichen Eingriffen gewisser Formalität — zielgerichteten Hoheitshandlungen — zufließen.

Damit war aber das den Grundrechtsschutz bewirkende Eingriffsmerkmal als ein derart formales bestimmt, daß es (notwendigen) Schutz gegen die vielfachen Beeinträchtigungen, die durch die hohe Hand hervorgerufen werden, in dem Maße versagt, als sich die Handlungsformen und Mechanismen der Verwaltung einer Kategorisierung als Eingriff in dem genannten Sinne entziehen¹¹. Bedenken gegen den Eingriffsbegriff herkömmlicher Prägung werden aber nicht nur hinsichtlich der Fälle laut, in denen die hohe Hand ohne Anwendung von Befehl und Zwang im Wege der Leistungsverwaltung tätig ist. Der überkommene Eingriffsbegriff kann vor allem auch diejenigen Fälle nicht einer Lösung zuführen, in denen zwar die primäre Handlung zielgerichtet ist, wohl aber „ungezielte“ Nebenwirkungen auftreten, die dem Betroffenen, der nicht Adressat der Primärmaßnahme ist, dann eine ganz erhebliche Beeinträchtigung bescheren. Der bisherige Eingriffsbegriff läßt weiter auch jene mitunter äußerst schwerwiegenden Rechtsbeschneidungen außer Betracht, die als Folgewirkungen „ungezielt“ abgesehen von der gezielten Primärmaßnahme bei demselben Betroffenen eintreten können.

Der herkömmliche Eingriffsbegriff ist also nicht in der Lage, die geschilderten Kollisionsfälle, deren Lösung ihm aber unter dem Aspekt des Grundrechtsschutzes aufgegeben ist, zu bewältigen. So nimmt es nicht wunder, daß der Eingriffsbegriff in der geschilderten Form zunächst stillschweigend, dann aber schließlich ausdrücklich als formale Voraussetzung grundrechtlichen Eigentumsschutzes verabschiedet wurde¹². Der Bundesgerichtshof ließ in der Folge für die Qualifikation als Enteignung

¹¹ *Badura*, DÖV 1968, 446/451 f.; *Forsthoff*, Staatsbürger II, 19/20 (Fn. 1); *Friauf*, VVDStRL 27 (1967), 1/7 f.; *Köttgen*, Fondsverwaltung, 69; *Lerche*, Übermaß, 114 ff., 137 ff.; *ders.*, Werbung, 105; *Püttner*, Unternehmen, 141 ff., 145 ff.; *Scheuner*, VVDStRL 11 (1954), 40, 46, 71 f.; *Scholz*, Wesen, 222; *ders.*, Wirtschaftsaufsicht, 44; *Schüle*, VVDStRL 11 (1954), 75/93.

¹² *Bachof*, VVDStRL 12 (1954), 37/57 f., 63 f.; *ders.*, DÖV 1953, 423; *ders.*, VVDStRL 19 (1961), 259 f./263; *ders.*, Grundrechte Bd. III/1, 155/175; *ders.*, Verfassungsrecht II, 113; *Bauschke-Kloepfer*, NJW 1971, 1233/1235; *Bellstedt*, DÖV 1961, 161/167; *Friauf*, JurA 1970, 299; *ders.*, Verfassungsrechtliche Grenzen, 40 f.; *Gallwas*, Beeinträchtigungen, 43 ff., 48; *Herzog*, Hirsch-Festschrift, 63 ff.; *E. v. Hippel*, Grenzen, 61; *Hussla*, Riese-Festschrift, 329/330; *Konow*, Eigentumsschutz, 60, 159 f., 173; *Klußmann*, Zulässigkeit, 33, 122; *Lerche*, DVBl 1958, 524/528 f.; *ders.*, DÖV 1961, 486/490; *Neumann*, Wirtschaftslenkende Verwaltung, 33, 122; *Leisner*, Grundrechte, 404; *Schack*, DÖV 1965, 616/619; *Scholz*, Wesen, 222; *ders.*, Wirtschaftsaufsicht, 44; *Vogel*, VVDStRL 24 (1966), 125/153 f.; vgl. auch *Schleeh*, AÖR 92 (1967), 58/77 für den Bereich des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes. Schon *Anschütz*, VerwArch 5 (1897), 1/134: Nur so viel läßt sich sagen, daß Billigkeitsrücksichten die Schadloshaltung überall da fordern, wo die Wirkungen einer polizeilichen Verfügung einer Expropriation gleichkommen, also überall, wo ein Vermögensobjekt wider den Willen des Inhabers für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen wird.